Satzung

(Mitgliedsbuch)



Inhaltsverzeichnis

§	Seite
1 Name, Sitz, Rechtsnatur	3
2 Zweck des Vereins	3
3 Begünstigung, Mittel des Vereins	3
4 Mitgliedschaft	3
5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
6 Auflösung des Vereins	5
7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5 - 6
8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss	6 - 7
9 Aufnahmegebühren, Beiträge	7
10 Organe des Vereins	8
11 Jahreshauptversammlung (JHV)	8
12 Mitgliederversammlung	8
13 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung	8 - 9
14 Vorstand	9 -10
15 Zuständigkeit des Vorstandes	10 -11
16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes12	
17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	12
18 Vereinsrevisor (Kassenprüfer)	12
19 Protokolle	12 -13
20 Vermögen	13
21 Haftung	13
22 Schlussbestimmung	13 -14

Satzung des AC Weiterstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur

- 1) Der Verein führt den Namen
 - Anglerclub Weiterstadt e.V. »Der Hecht im Karpfenteich«
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 64331 Weiterstadt
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit ist der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eintragen zu lassen.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Anglerclub Weiterstadt e.V. » Der Hecht im Karpfenteich« verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hege und Pflege des Fischbesatzes in den Gewässern, Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung dieser Gewässer sowie die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 3 Begünstigung, Mittel des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
- 3) Mitglieder, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist nicht begrenzt.
- 4) Der Ehrenvorsitzende, die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für den Verwaltungsaufwand (Versicherungen u.Ä.) werden zwei Monatsbeiträge erhoben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
 - Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten. Aus dem Antrag muss ersichtlich werden, ob eine aktive oder passive Mitgliedschaft gewünscht wird.
 - Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die für passive Mitglieder entfällt.
- 2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch Zugang einer Aufnahmebestätigung und der Satzung wirksam. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung.
- 4) Der Zugang der Aufnahmebestätigung und der Satzung verpflichten zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, eine einjährige Probezeit festzusetzen.

§ 6 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 49 % der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung dies mit ¾ der Stimmen beschließt.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigung, ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die zukünftige Verwendung des Vermögens, wird über die Beschlüsse der Mitglieder ausgeführt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder besitzen in den Versammlungen uneingeschränktes Stimm- und Antragsrecht.
- 2) Wählbar zu allen Vereinsämtern sind nur Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 3) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung, der Satzung und der erlassenen Ordnungen des Vereins sowie der jeweils gültigen Gewässerordnungen, haben alle Mitglieder des Vereins das Recht am Vereinsleben teilzunehmen. Die Einrichtungen des Vereins stehen jedem Mitglied zur Verfügung.
- 4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins zu f\u00f6rdern und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
 - gesetzliche Bestimmungen, erlassene Ordnungen und sportliche Regeln zu beachten,
 - Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und zu schonen sowie
 - ihren Vereinsbeitrag zeitgerecht zu entrichten (s. § 9, Absatz 3).
- 5) Jedes aktive arbeitsfähige Mitglied vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr ist im Bedarfsfall zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten (Dienstleistungen) verpflichtet. Diese können erforderlich werden bei:
 - der Anlage von Fischgewässern,
 - der Pflege und Unterhaltung von Fischgewässern,
 - der Durchführung von Besatzmaßnahmen oder
 - Vereinsveranstaltungen (Grill-, Fischerfeste usw.).

Aktive Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder denen aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest ist vorzulegen) Dienstleistungen nicht möglich sind, sind von diesen befreit; solche, die sich aus anderen Gründen nicht an gemeinnützigen Arbeiten beteiligen können, sind zur Zahlung einer Umlage verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod.
 - Austritt aus dem Verein oder
 - Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist zum Jahresende möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Abgabefrist von 4 Wochen einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied wird auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen, wenn es:
 - sich durch Fischereivergehen strafbar macht, andere dazu anstiftet oder unterstützt,
 - trotz einer Erinnerung und zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Vereinsbeitrages oder der festgelegten Umlagen für nicht geleistete Arbeitsstunden im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- wenn es innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat oder
- wegen unehrenhaften Verhaltens, innerhalb oder außerhalb, gegen den Verein.
- 4) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
 - Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses durch Schriftsatz an den Vorstand geltend zu machen.
 - Der Vorstand entscheidet, ob auf der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung über den Ausschluss entschieden wird. Die Versammlung der Mitglieder entscheidet abschließend.

5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen. Vereinseigentum und die Satzung sind zurückzugeben. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge

- 1) Bei Aufnahme in den Verein haben aktive Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Will ein passives (förderndes) Mitglied in den aktiven Status wechseln, so wird die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Aufnahmegebühr nachverlangt.
- 2) Sämtliche Gebühren und Beiträge werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 3) Die Beiträge sind im Voraus, bis zum 31.03. des laufenden Jahres, durch Bankeinzug oder Überweisung zu entrichten.
- 4) Bei Aufnahme als Mitglied im laufenden Geschäftsjahr wird der volle Vereinsbeitrag erhoben.
- 5) Rückständige Gebühren und Vereinsbeiträge können auf dem ordentlichen Rechtsweg beigetrieben werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- * die Mitgliederversammlung
- * der Vorstand.

§ 11 Jahreshauptversammlung (JHV)

- 1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen wird die Jahreshauptversammlung vom Vorstand, durch Rundschreiben und unter Angabe der Tagesordnung, bekanntgegeben.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 3) Ergänzungen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern, unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen, beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat beim Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen werden nach den Erfordernissen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich - unter Angabe der Gründe und des Zwecks - beim Vorstand beantragt.
- 2) Aktiven-Versammlungen werden nach den Erfordernissen einberufen, wenn die Interessen der Aktiven dies erfordern. Zu Aktiven-Versammlungen wird mündlich eingeladen. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch Rundschreiben und durch das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Weiterstadt. Für die Bekanntgabe genügt es, wenn sie 5 Tage vor Zusammentritt an die Mitglieder erfolgt.

§ 13 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

- 1) Die Versammlungen (Jahreshaupt-, Mitglieder- und Aktiven-Versammlung) werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Beratungen einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 3) Die Jahreshauptversammlung wählt alle zwei Jahre:
- * den Vorstand und
- * die zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzmann. weiterhin stimmt sie ab über:
- * Anträge
- * den Haushalt
- * im Berufungsverfahren über den Ausschluss eines Mitgliedes
- Vereinsordnungen.
- 4) Die Aktiven-Versammlung stimmt nur über Belange der aktiven Mitglieder ab.
- 5) Die Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb des Quartals eine zweite Jahreshaupt-/Mitglieder- Versammlung

- mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6) Die Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderung bzw. Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Akklamation (Handzeichen). Wahlen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - * Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
 - * Kassenwart
 - * Schriftführer
 - b) dem erweiterten Vorstand
- 1. Gewässerwart
 - * 2. Gewässerwart
 - 1. Jugendwart
 - * 2. Jugendwart
 - * Pressewart
 - 1. Sportwart
 - * 2. Sportwart
 - 1. Beisitzer
 - 2. Beisitzer
 - 3. Beisitzer
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
- 3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 4) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert von mehr als DM 5000,- die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Vertreter und mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend sind.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem Organ des Vereins übertragen sind.
 - Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- * die Festlegung der Tagesordnung bei der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung
- * die Geschäftsleitung
- * die Aufnahme von Mitgliedern
- * der Ausschluss von Mitgliedern
- * die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Kasse
- * die Einziehung von Gebühren und Beiträgen
- * die Bewilligung von Rechtsgeschäften
- * der Abschluss von Verträgen und Kündigungen
- * die Verweisung der Mitglieder auf gesetzliche und sportliche Regeln bei Veranstaltungen.
- 2) Änderungen im geschäftsführenden Vorstand, Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen hat der amtierende Vorstand unverzüglich zur Erlangung der rechtlichen Wirksamkeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eintragen zu lassen.
- 3) Der Vorsitzende oder dessen Vertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Repräsentation des Vereins bei allen öffentlichen Anlässen
 - Einberufung der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlungen
 - Leitung von Versammlungen und Verhandlungen
 - Feststellung der satzungsgemäßen Berufung und Beschlussfähigkeit bei Versammlungen.
 - Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, Dienststellen, Institutionen und anderen Vereinen
 - Ehrungen von Mitgliedern.

- 4) Der 2. Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Aufgaben und unterstützt ihn sonst bei der Ausübung seines Amtes.
- 5) Der Schriftführer verwahrt die Akten über den Schrittverkehr und die Protokolle. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten. Bei den Versammlungen führt er das Protokoll. Ist er verhindert, übernimmt ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben.
- 6) Der Rechner verwahrt die Akten über den Zahlungsverkehr und das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Kassen- und Kontenführung sowie die Führung des Inventarverzeichnisses. Er erstellt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung, die er mit allen Belegen den Kassenprüfern vorlegt. Der Rechner erstellt die Steuererklärungen und beantragt die Vereinszuschüsse. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
- 7) Die Gewässerwarte sind zuständig für Besatzmaßnahmen, Gewässerkontrolle und Ausgabe der Gewässerkarten.
- 8) Die Jugendwarte sind für die anglerrische Ausbildung und Betreuung der Jugendlichen verantwortlich. Sie organisieren selbständig die Jugendveranstaltungen und führen diese durch. Bei den Veranstaltungen achten sie auf die Einhaltung der gesetzlichen und sportlichen Regeln durch die Jugendlichen.
- 9) Die Sportwarte sind für die Organisation und Durchführung der sportlichen Veranstaltungen und Bestandsregulierungsfischen verantwortlich. Sie achten bei Veranstaltungen auf die Einhaltung der gesetzlichen und sportlichen Regeln durch die Teilnehmer.

§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende mit Tagesordnung einlädt. Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung kann mündlich erfolgen.
- 2) Die Sitzungen des Vorstandes werden nach den Erfordernissen einberufen.
- 3) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes regelt sich gern. § 14 5) dieser Satzung.
- 4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- 3) Aufgaben, von während der Amtsperiode ausscheidenden Vorstandsmitgliedern, werden kommissarisch vom Vorstand übernommen.

§ 18 Vereinsrevisoren (Kassenprüfer)

- 1) Die zwei Kassenprüfer und ein Ersatzmann werden in jeder zweiten Jahreshauptversammlung gewählt. Jedoch nur zweimal in Folge. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Die Wiederwahl ist mit einer zweijährigen Unterbrechung zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer überprüfen am Ende des Geschäftsjahres das Kassenbuch und unterzeichnen dies namentlich. Die Kassenprüfer erstatten in der Jahreshauptversammlung einen kurzen Bericht über das Prüfergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Protokolle

- 1) Über den Verlauf der Versammlungen (Jahreshaupt-, Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung) ist vom Schrittführer ein Protokoll zu führen. Bei Aktiven-Versammlungen ist die Protokollführung nur auf Anweisung des Vorsitzenden erforderlich. Ist kein Schrittführer anwesend, beauftragt der Vorsitzende ein Vorstandsmitglied mit der Protokollführung.
- 2) Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen haben folgende Angaben zu enthalten:
 - Ort und Tag der Versammlung
 - Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der anwesenden Personen (ersatzweise eine datierte Anwesenheitsliste)
 - Feststellung der satzungsgemäßen Berufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung durch den Versammlungsleiter
 - Tagesordnung
 - gestellte Ergänzungsanträge
 - Wortlaut der Beschlüsse
 - Ergebnisse der Wahlen
 - Art der Abstimmungen (Akklamation, geheime Abstimmung).

- 3) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter auf die Richtigkeit zu prüfen und von ihm und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 4) Die Protokolle sind vom Schrittführer zu verwahren.

§ 20 Vermögen

- 1) Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand und dem Inventar. Überschüsse gehören zum Vereinsvermögen.
- 2) Über das Inventar hat der Rechner ein Verzeichnis zu führen.
- 3) Überschüsse sind bis zu einer satzungsgemäßen Verwendung gewinnbringend anzulegen.

§ 21 Haftung

- 1) Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- 2) Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei Veranstaltungen eintretenden Unfälle, Schäden und Verluste an Sach- und Vermögenswerten.

§ 22 Schlussbestimmung

- 1) Vorstehende Satzung wurde am 12.12.2005 erstellt und in der JHV vom 29.12.2005 durch die Mitglieder des Anglerclub Weiterstadt e.V. »Der Hecht im Karpfenteich« angenommen.
- 2) Die Satzung tritt am 29.12.2005 in Kraft.
- 3) Mit Einführung der neuen Satzung, tritt die vom 19.10.1999 außer Kraft.

Weiterstadt im Dezember 2005

Der Vorstand